

Verrechenbarkeit von Arbeitszeit

Oft tritt die Frage auf, ob Arbeitszeiten im Zuge der Behebung eines Mangels dem Kunden gegenüber in Rechnung gestellt werden können. Hierzu ist zwischen Gewährleistung und Garantie zu differenzieren.

1) Gewährleistung (bei beweglichen Sachen zwei Jahre, bei unbeweglichen Sachen drei Jahre) ist gesetzlich vorgesehen bei Leistung einer nicht vertragskonformen mangelhaften Sache. Sie kann vertraglich nicht ausgeschlossen werden. Grundsätzlich muss der Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe des Gegenstandes oder des Gewerkes vorliegen. Tritt der Mangel nach Übergabe auf – abgesehen von Ausnahmen –, hat der Kunde keinen Gewährleistungsanspruch.

Wenn hingegen ein Gewährleistungsanspruch besteht, hat die Behebung des Mangels kostenlos zu erfolgen. Weder Material noch Arbeitszeit können dem Vertragspartner angelastet werden.

Bei Werkverträgen ist u. a. eine Besonderheit zu beachten. Wird ein Werk hergestellt, das eine gewünschte Eigenschaft nicht erzielt, liegt ein Mangel vor. Im Rahmen der Gewährleistung ist eine Nachbesserung erforderlich. Wäre von vornherein ein mangelfreies Werk mit der vereinbarten Eigenschaft errichtet worden, wären u. U. von Anfang an höhere Kosten (sogenannte „Sowiesokosten“) als beim mangelhaften Werk angefallen.

Solche Sowiesokosten können Sie vom Kunden nicht verlangen, wenn die verbesserte Ausführung ohnedies aufgrund vereinbarter Eigenschaften geschuldet war und ein Pauschalpreis vereinbart wurde.

Achtung Warnpflicht

Sie vereinbaren beispielsweise mit dem Kunden die Lieferung und Montage von Fertigelemente für ein Lager im Hafen zu einem pauschalen Preis. Die von Ihnen gelieferten Teile sind für die vor Ort herrschenden Wetterbedingungen ungeeignet. Es liegt ein Mangel vor, und der Kunde kann Gewährleistung geltend machen. In diesem Fall sind Sie nicht berechtigt, für den Austausch Mehrkosten in Rechnung zu stellen. Selbst wenn nunmehr Elemente verwendet werden müssen, die teurer sind als die ursprüng-

lichen (auch vom Kunden ausgesuchten) Elemente. Nur wenn Sie von Anfang an Ihrer Warnpflicht nachgekommen wären, dass die Teile den Wetterbedingungen nicht gerecht werden, kann der Kunde keine Verbesserung verlangen, weil er trotz der Warnung diese Teile mit besonderer Oberfläche bestellt hat.

Nur wenn eine Verbesserung unter Beibehaltung des grundsätzlichen Charakters des bestellten Werks nicht möglich ist, kommt die In-Rechnung-Stellung von Mehrkosten bei einem Pauschalpreis in Betracht. Diesfalls wird nicht das ursprüngliche Werk verbessert, sondern ist eine Anpassung des Vertrags notwendig, weshalb die Mehrkosten, die sowieso auch bei ursprünglicher Beauftragung in dieser Form entstanden wären, in Rechnung gestellt werden können. Für obigen Fall (abgeändert), wenn aufgrund der Dämpfe durch eine benachbarte Industrie die Oberfläche angegriffen wird und eine andere Oberflächenbeschichtung notwendig wird.

2) Die Garantie ist demgegenüber ein Versprechen, für während der Garantiezeit auftretende Mängel einzustehen. Die Garantie muss über die gesetzliche Gewährleistung hinausgehen; entweder von einer vom Verkäufer/Werkunternehmer unterschiedlichen Person (z. B. Produzent) zugesagt werden oder den Umfang der gesetzlichen Gewährleistung übersteigen.

Kostenübernahme klären

Erbringt Ihr Unternehmen Leistungen im Rahmen einer vom Produzenten gewährten Garantie, muss entweder vorab mit dem Produzenten die Kostenübernahme abgeklärt werden oder der Kunde darauf hingewiesen werden, dass die Verbesserung nicht von Ihnen selbst, sondern ausschließlich vom Produzenten geschuldet wird. Es besteht diesfalls ein Werklohnanspruch.

Haben Sie selbst eine über den gesetzlichen Gewährleistungsumfang hinausgehende Garantiezusage abgegeben, sind Sie an diese gebunden und haben diese einzuhalten. Da die Garantie von der vertraglichen Ausgestaltung abhängt, muss jeweils genau auf die konkreten Garantiebedingungen geachtet werden. Diese können etwa auch regeln, dass Arbeitszeit oder Versandkosten vom Kunden zu bezahlen

sind. Ohne diese Regelung dürfen im Rahmen einer Garantiezusage ebenso keine Kosten für die Arbeitszeit verrechnet werden.

Zur Veranschaulichung gehen wir von einem praktischen Beispiel aus, wonach dem Kunden in der Produktbeschreibung eine Garantiezusage von zehn Jahren erteilt wird. Am Ende der Rechnung des Lieferanten wird eine Garantie von 24 Monaten angegeben. Dem Kunden wurden darüber hinaus keine Informationen (weder schriftlich noch mündlich) zur Garantie erteilt.

Der Hinweis in der Produktbeschreibung auf zehn Jahre Garantie erfolgte ohne irgendwelche Einschränkungen. Insbesondere wurde nicht darauf hingewiesen, dass es sich um eine Herstellergarantie handelt. Entsprechend durfte der Kunde davon ausgehen, dass der Lieferant eine Garantie über zehn Jahre gewährt. Dies hinsichtlich des gesamten Artikels in vollem Umfang.

Der Umstand, dass am Ende der Rechnung als Garantie 24 Monate angegeben sind, reduziert die Garantiedauer von zehn Jahren nicht. Bei unklaren Erklärungen gehen diese zu Lasten dessen, der sich der Erklärung bedient. Da die abweichenden Garantiezeiten auf der Rechnung des Lieferanten angegeben sind, darf der Kunde auf die längere Garantiezeit vertrauen und entsprechende Leistungen verlangen.

Wir empfehlen daher dringend, im Hinweis auf die Garantie anzuführen, dass es sich um eine Herstellergarantie des Produzenten XY handelt und dessen Garantiebedingungen gelten. Dem Kunden sollte ein Exemplar der Garantiebedingungen zur Verfügung gestellt werden. Widersprüchliche Erklärungen sollen unterbleiben. Ein Quercheck mit eigenen Geschäftspapieren ist empfehlenswert.

Dr. Ing. Andreas Pascher

Pascher & Schostal Rechtsanwälte OG
Zedlitzgasse 1
A-1010 Wien
T +43(0)1/513 86 28
www.prsa.at